

**Verordnung des Landratsamtes Bautzen
zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals**

**„Picho-Südhang“
28. Juli 2021
vom**

Aufgrund von § 3, § 22 Abs. 1 und 2, § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020), sowie § 18, § 20, § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 46 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch des Gesetzes vom 09. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist geändert worden ist, § 30 Abs. 1 Satz 1 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Waldgesetz - SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, sowie § 20 Abs. 4 des Jagdgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Jagdgesetz - SächsJagdG) vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das zuletzt durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, wird im Benehmen mit der zuständigen Forstbehörde sowie im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde verordnet:

**§ 1
Festsetzung als Flächennaturdenkmal**

- (1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Wilthen wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt.
- (2) Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung „Picho-Südhang“.

**§ 2
Schutzgegenstand**

- (1) Schutzgegenstand ist ein tannenreicher Bestockungsrest des herzynischen Bergmischwaldes am Großen Picho.
- (2) Das Flächennaturdenkmal „Picho-Südhang“ hat eine Größe von 4,88 ha.

Das Flächennaturdenkmal „Picho-Südhang“ liegt auf dem Südabfall des Großen Picho ca. 750 m östlich des Gipfels auf dem Gebiet der Gemeinde Wilthen, Gemarkung Tautewalde und umfasst das Flurstück 233/1 und Teile der Flurstücke 230/1 und 234/1.

Die Abgrenzung ist grob wie folgt zu beschreiben: Im Norden beginnt das Flächennaturdenkmal am Nördlichen Kammweg in Höhe des Abzweiges eines kleinen, Richtung Süden verlaufenden Waldweges. Von dort verläuft die Grenze entlang des Nördlichen Kammweges ca. 100 m nach Westen. Der Kammweg befindet sich dabei außerhalb des Flächennaturdenkmals. Von diesem westlichen Punkt verläuft die Grenze ca. 255 m hangabwärts nach Süden, im Abstand von durchschnittlich 30 m parallel zu einem auf der Grenze der Flurstücke 233/1 und 234/1 vorhandenen Steinrücken. Weiter geht es Richtung Südosten, dem Steinrücken entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 233/1 folgend bis zu einer kleinen Wegkreuzung. Ab hier verläuft die Grenze ca. 90 m weiter Richtung Osten durch den Bestand, bis sie wieder auf einen kleinen Waldweg trifft, dem sie zuerst ca. 60 m Richtung Norden folgt und sich danach in geradliniger Verlängerung hangaufwärts bis zu einem Steinrücken auf dem Bergkamm fortsetzt. Diesem Steinrücken an der Nordgrenze des Flurstücks 230/1 ca. 50 m nach Westen folgend, trifft die Grenze erneut auf den Nördlichen Kammweg und führt dann wieder zum Ausgangspunkt.

- (3) Die Grenzen des Flächennaturdenkmals sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1) und in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1:2.500 (Anlage 2) rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung in der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Die zur Verordnung gehörenden Karten werden beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, in 01917 Kamenz, Macherstraße 55, Raum E 47, für die Dauer von zwei Wochen ab dem Tag nach der Verkündung der Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung). Hierauf wird hingewiesen.
- (5) Die Verordnung einschließlich Anlagen ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Bautzen, Untere Naturschutzbehörde, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird hingewiesen.
- (6) Das Flächennaturdenkmal ist Bestandteil des Natura 2000-Gebietes „Buchenwaldgebiet Wilthen“ (EU-Meldenummer DE 4852-302, Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 [SächsABl. S. 1499] i. V. m. Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Buchenwaldgebiet Wilthen“ vom 17. Januar 2011 [SächsABl. SDr. S. S 771]) im Sinn der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen

Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie; ABl. Nr. L 2006, S. 7). Das Flächennaturdenkmal ist damit Bestandteil des Ökologischen Netzes „Natura 2000“.

- (7) Das Flächennaturdenkmal ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Oberlausitzer Bergland“ (festgesetzt durch Verordnung des Landkreises Bautzen vom 25. Januar 1999 [amtliche Bekanntmachung des Landkreises Bautzen vom 30. Januar 1999], zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bautzen vom 24. April 2020 [SächsGVBl. S. 246]).

§ 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist aus landeskundlichen Gründen sowie wegen seiner Seltenheit und Eigenart der Erhalt des naturnahen Hainsimsen-(Tannen-Fichten)-Buchenwaldes mit zahlreichen Altannen als vermutlich autochthone Restbestockung des herzynischen Bergmischwaldes inklusive der zu Steinwällen aufgeschichteten Lesesteine (sogenannte Steinrücken).
- (2) Schutzzweck ist insbesondere:
1. die Erhaltung und Entwicklung des größten autochthonen Vorkommens der vom Aussterben bedrohten Weiß-Tanne im Oberlausitzer Bergland,
 2. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Hainsimsen-(Tannen-Fichten)-Buchenwaldes als gefährdeter Biotoptyp und FFH-Lebensraumtyp (LRT) 9110,
 3. die Erhaltung als Jagdhabitat für die FFH-Anhang II-Art Großes Mausohr, die Große Bartfledermaus, die Flughörnchen sowie weitere streng geschützte Fledermausarten,
 4. die Erhaltung und Entwicklung als (Teil-)Lebensraum einer walddispersen Fauna, darunter Schwarzspecht und Uhu sowie im Bestand gefährdete xylobionte Insekten,
 5. aus landeskundlichen Gründen: die Erhaltung der Steinrücken als wertvolles Zeugnis der historischen Kulturlandschaft,
 6. die Sicherung des naturnahen Hainsimsen-(Tannen-Fichten)-Buchenwaldes als Verbindungselement für den Biotopverbund.
- (3) Die Bestimmungen für das Natura 2000-Gebiet „Buchenwaldgebiet Wilthen“ (EU-Meldenummer DE 4852-302) gemäß Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 [SächsABl. S. 1499] i. V. m. Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher

Bedeutung „Buchenwaldgebiet Wilthen“ vom 17. Januar 2011 [SächsABl. SDr. S. S 771] bleiben unberührt.

- (4) Die Bestimmungen für das Landschaftsschutzgebietes „Oberlausitzer Bergland“ (festgesetzt durch Verordnung des Landkreises Bautzen vom 25. Januar 1999 [amtliche Bekanntmachung des Landkreises Bautzen vom 30. Januar 1999], zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Bautzen vom 08. Januar 2019 [SächsGVBl. S. 96] bleiben unberührt.

§ 4 Verbote

- (1) Auf der Fläche des Flächennaturdenkmales sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Flächennaturdenkmales führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten,
1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO; Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 50) geändert worden ist) - in der jeweils gültigen Fassung - zu errichten, zu ändern, abzubauen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden oder die Block- und Geröllbildungen in ihrer Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können;
 4. Auffüllungen oder Ablagerungen einzubringen;
 5. Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einzubringen oder zu lagern;
 6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
 7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 8. Markierungszeichen aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen;
 9. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
 12. Erholungseinrichtungen, wie z.B. Sitzbänke oder Schutzhütten, zu errichten;
 13. Flächen zu befahren, auf diesen zu reiten oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu befahren;
 14. motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
 15. Flächen außerhalb der markierten Wege zu betreten;
 16. Feuer zu entzünden und zu unterhalten;
 17. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen;
 18. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
 19. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweiseinrichtungen oder Markierungen zu verrücken, zu entfernen oder zu beschädigen.
- (3) Die gesetzlichen Verbote, insbesondere gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1, § 39 Abs. 1 und Abs. 5 und § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie § 30 Abs. 2 BNatSchG, bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen fallen nicht unter die Verbote des § 4 Abs. 1 und 2:

1. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Einhaltung des § 5 Abs. 2 SächsNatSchG i. V. m. den Vorschriften des SächsWaldG mit der Maßgabe, dass:
 - a) Alt-tannen nicht gefällt werden;
 - b) Bäume mit Horsten oder Höhlen nicht entfernt werden;
 - c) keine Kahlhiebe im Sinne von § 19 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137) in der jeweils geltenden Fassung stattfinden;
 - d) keine Blößen über 0,25 ha geschaffen werden;
 - e) eine dauerwaldartige Bewirtschaftung des Buchen-Mischwaldes mit einzelstammweiser Entnahme erfolgt;
 - f) dauerhaft ein Anteil an starkem Totholz (stehend oder liegend, mind. 1 Stück/ha) in den Laubholzbeständen erhalten wird;
 - g) dauerhaft ein Anteil an Biotopbäumen (mind. 3 Stück/ha) erhalten wird;
 - h) die Verjüngung des Waldbestandes im Wesentlichen über Naturverjüngung erfolgt;
 - i) ausschließlich Gehölze eingebracht werden, die zur potenziellen natürlichen Vegetation gehören, jedoch keine nichtautochthonen Tannen;

- j) bodenschonende Bewirtschaftungsmethoden angewendet werden (z.B. keine flächige Befahrung);
 - k) kein Neu- oder Ausbau von Waldwegen erfolgt;
 - l) keine Pflanzenschutzmittel, Mineraldünger, Jauche, Gülle oder Kalk in den Wald eingebracht werden;
 - m) Maßnahmen des Waldschutzes im Falle von Insektenkalamitäten der unteren Naturschutzbehörde im Voraus schriftlich angezeigt wurden und die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige die Unterlassung angeordnet oder anderweitige Regelungen getroffen hat;
2. die ordnungsgemäße und rechtlich zulässige und dem Schutzzweck untergeordnete Ausübung der Jagd unter Einhaltung der Vorschriften des BJagdG i. V. m. den Vorschriften des SächsJagdG mit der Maßgabe, dass:
 - a) die Anlage von Jagdeinrichtungen im Flächennaturdenkmal nur zulässig ist, soweit sie von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag genehmigt wurde;
 - b) die Anlage von Fütterungen und Kirrplätzen im Flächennaturdenkmal verboten ist.
 3. die sonstige bestehende und rechtlich zulässig ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich erforderlicher Maßnahmen zur Unterhaltung, Erhaltung und zur Verkehrssicherung;
 4. die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet wurden;
 5. behördliche Beschilderungen, soweit sie mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und das Einvernehmen hergestellt wurde;
 6. behördliche Kontrollmaßnahmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, soweit sie durch gesetzliche Befugnisse (Betretungsrechte u. ä.) legitimiert oder mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und das Einvernehmen hergestellt wurde;
 7. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag genehmigt wurden;
 8. Maßnahmen und Handlungen der unteren Naturschutzbehörde, die der Verwaltung des Flächennaturdenkmals dienen;
 9. Maßnahmen zur Generhaltung und -verbreitung, soweit sie von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag genehmigt wurden;
 10. Maßnahmen und Handlungen auf Anordnung der Polizei- und Sonderpolizeibehörden zur Abwehr von konkreten Gefahren; die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsgrundsätze

(1) Zur dauerhaften Sicherung und zum Erhalt der besonderen Schutzwürdigkeit des Flächennaturdenkmals sind nachfolgende Grundsätze der Pflege und Entwicklung zu berücksichtigen:

1. Förderung des autochthonen Reliktvorkommens der Weiß-Tanne durch

- a) angemessene Kronenpflege der Altbäume (behutsames Freistellen von stark bedrängenden Nachbarbäumen);
- b) konsequenten Schutz der Alttannen vor Schäden bei allen forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen;
- c) Mischungsregulierung zugunsten der Jungtannen in den Gattern (von Buche freistellen);
- d) schrittweise Anlage weiterer Gatter an geeigneten Stellen mit dem Ziel einer ungleichaltrigen horst- bzw. gruppenweisen Tannenverjüngung verteilt über die ganze Fläche;
- e) Aufrechterhaltung des Zaunschutzes über mindestens 30 Jahre zur Vermeidung von Verbiss- und Fegeschäden.

2. Erhalt bzw. Entwicklung der Naturnähe der Waldbestände als Lebensraum für streng geschützte und im Bestand gefährdete Arten durch

- a) Förderung eines mehrschichtigen Bestandsaufbaus und eines mosaikartigen Nebeneinanders verschiedener Waldentwicklungsphasen durch kleinflächige Naturverjüngung;
- b) Anreicherung von Biotopbäumen und starkem Totholz (insbes. Laubholz);
- c) Förderung von Mischbaumarten in der Naturverjüngung der Nadelholzforsten;
- d) langfristige Umwandlung der Nadelholzforsten zu naturnahem Buchen-Mischwald über Naturverjüngung;
- e) Begrenzung der Verbissbelastung durch angemessene Wildbestandsregulierung.

(2) Zur flächenkonkreten Umsetzung des Schutzzweckes wird ein Pflege- und Entwicklungsplan im Sinn von § 22 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 13 Abs. 5 SächsNatSchG aufgestellt, in dem Art und Umfang der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen räumlich und zeitlich festgelegt werden.

(3) Wenn der Schutzzweck gemäß § 3 nicht anderweitig gewährleistet werden kann, kann die untere Naturschutzbehörde die Duldung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber Grundstückseigentümern oder Nutzern anordnen. § 13 Abs. 5 SächsNatSchG bleibt unberührt.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 BNatSchG sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.
- (3) Die Befreiung darf § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie Art. 16 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 der Richtlinie 2009/147/EG nicht entgegenstehen.
- (4) Die Befreiung nach Abs. 1 wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. § 39 Satz 2 bis 4 SächsNatSchG gilt entsprechend.
- (5) Die gesetzlichen Regelungen über Entschädigung und Härtefallausgleich (§ 68 BNatSchG, § 40 SächsNatSchG) bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung vornimmt, die gemäß § 4 Abs. 1 verboten ist.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Flächennaturdenkmal ohne Befreiung vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO; Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl.

S. 50) geändert worden ist) - in der jeweils gültigen Fassung - errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;

2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden oder die Block- und Geröllbildungen in ihrer Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Auffüllungen oder Ablagerungen einbringt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einbringt oder lagert;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Markierungszeichen aufstellt oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzeichnet;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Erholungseinrichtungen, wie z.B. Sitzbänke oder Schutzhütten, errichtet;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Flächen befährt, auf diesen reitet oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen befährt;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 motorgetriebene Schlitten benutzt;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Flächen außerhalb der markierten Wege betritt;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Feuer entzündet und unterhält;
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen;
18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 Hunde unangeleint laufen lässt;
19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 19 von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweiseinrichtungen oder Markierungen verrückt, entfernt oder beschädigt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Nr. 1a) Alttannen fällt;
2. entgegen § 5 Nr. 1b) Bäume mit Horsten oder Höhlen entfernt;
3. entgegen § 5 Nr. 1c) Kahlhiebe im Sinne von § 19 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137) in der jeweils geltenden Fassung vornimmt;
4. entgegen § 5 Nr. 1d) Blößen über 0,25 ha schafft;
5. entgegen § 5 Nr. 1e) den Buchen-Mischwald nicht dauerwaldartig bewirtschaftet;
6. entgegen § 5 Nr. 1f) nicht dauerhaft einen Anteil an starkem Totholz (stehend oder liegend, mind. 1 Stück/ha) in den Laubholzbeständen erhält;
7. entgegen § 5 Nr. 1g) nicht dauerhaft einen Anteil an Biotopbäumen (mind. 3 Stück/ha) erhält;
8. entgegen § 5 Nr. 1h) die Verjüngung des Waldbestandes nicht im Wesentlichen über Naturverjüngung vornimmt;
9. entgegen § 5 Nr. 1i) Gehölze einbringt, die nicht zur potenziellen natürlichen Vegetation gehören oder nichtautochthone Tannen;
10. entgegen § 5 Nr. 1j) keine bodenschonenden Bewirtschaftungsmethoden anwendet;
11. entgegen § 5 Nr. 1k) Maßnahmen zum Neu- oder Ausbau von Waldwegen vornimmt;
12. entgegen § 5 Nr. 1l) Pflanzenschutzmittel, Mineraldünger, Jauche, Gülle oder Kalk in den Wald einbringt;
13. entgegen § 5 Nr. 1m) Maßnahmen des Waldschutzes im Falle von Insektenkalamitäten durchführt, ohne dass sie der unteren Naturschutzbehörde im Voraus schriftlich angezeigt wurden;
14. entgegen § 5 Nr. 2a) Jagdeinrichtungen im Flächennaturdenkmal ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde anlegt;
15. entgegen § 5 Nr. 2b) Fütterungen und Kirrplätze im Flächennaturdenkmal anlegt;
16. entgegen § 5 Nr. 5 behördliche Beschilderungen vornimmt, ohne dass sie mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;
17. entgegen § 5 Nr. 6 behördliche Kontrollmaßnahmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durchführt, ohne dass sie durch gesetzliche Befugnisse (Betretungsrechte u. ä.) legitimiert oder mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;
18. entgegen § 5 Nr. 7 wissenschaftliche Untersuchungen vornimmt, ohne dass sie von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt wurden;
19. entgegen § 5 Nr. 9 Maßnahmen zur Generhaltung und -verbreitung vornimmt, ohne dass sie von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt wurden;

20. entgegen § 5 Nr. 10 die untere Naturschutzbehörde nicht unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen und Handlungen auf Anordnung der Polizei- und Sonderpolizeibehörden zur Abwehr von konkreten Gefahren unterrichtet.

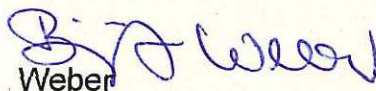
- (4) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung ausführt, die im Widerspruch zu einer Befreiung gemäß § 7 Abs. 1 oder zu den zugehörigen Nebenstimmungen gemäß § 7 Abs. 2 steht.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 4 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 37/85 vom 14.02.1985 des Rat des Kreises Bautzen außer Kraft, soweit er das bisherige Flächennaturdenkmal „PichoSüdhang“ betrifft.

Bautzen, den **28. Juli 2021**

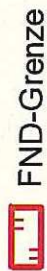

Weber

Beigeordnete



Flächennaturdenkmal BZ063 "Picho-Südhang"

Legende



FND-Grenze

Übersichtskarte Maßstab 1 : 10 000

der Verordnung des Landkreises Bautzen zur
Festsetzung des Flächennaturdenkmals

"Picho-Südhang"

Kartengrundlage: DTK 10

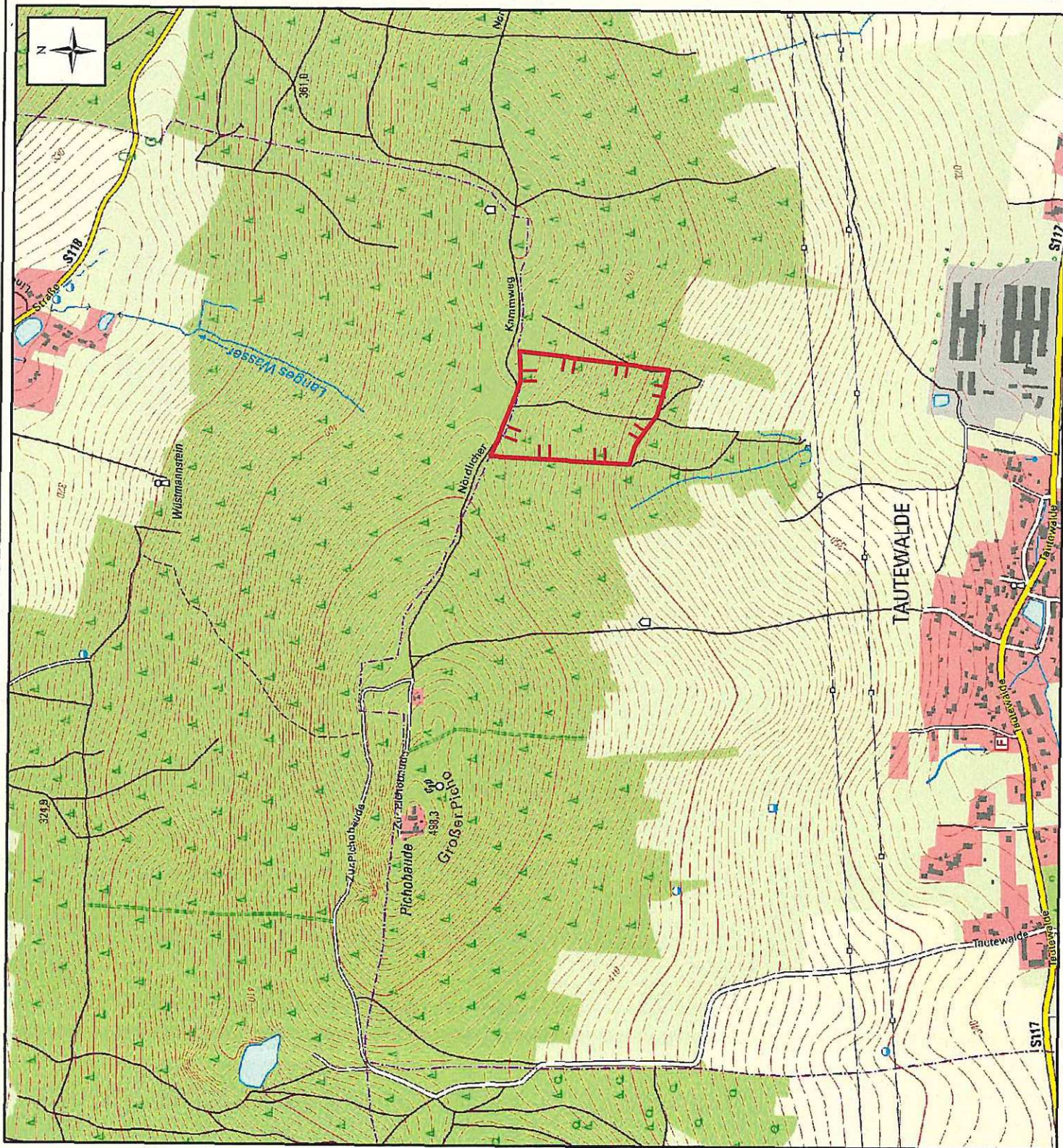
Quelle: GeoSN, dl-delby-2-0

Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung des
Landkreises Bautzen vom **28. Juli 2021**

Kamenz, den **28. Juli 2021**



Birgit Weber
Birgit Weber
Beigeordnete



Flächennaturdenkmal BZ063 "Picho-Südhang"

Legende

- FND-Grenze entlang von Flurstücksgrenzen
- FND-Grenze bei Querung von Flurstücken
- Hilfslinie
- Gemarkungsgrenze
- Flurstücksgrenzen mit Beschriftung
- Gemarkungspunkte

Flurkartenübersicht
der Verordnung des Landkreises Bautzen zur
Festsetzung des Flächennaturdenkmals

"Picho Südhang"

Kartengrundlage: Flurkarte 1 : 2500
der Gemarkung Tautewalde, Stadt Wilthen

Auszug aus ALKIS, 07.12.2019

Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung des
Landkreises Bautzen vom **28. Juli 2021**

Bautzen, den **28. Juli 2021**



Birgit Weber
Birgit Weber
Beigeordnete

